

**SATZUNG DES  
LÜNER HOSPIZ E.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein trägt den Namen „Lüner Hospiz“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lünen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2**

**Der Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist, die Würde schwerstkranker und sterbender Menschen zu erhalten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Begleitung unheilbar Kranker und Sterbender bis zum Tod.  
Diese Personen erhalten bis zu ihrer letzten Lebensstunde, möglichst im Zusammenwirken mit Familienangehörigen oder Freunden, von den ehrenamtlich Mitarbeitenden des Vereins Begleitung, Unterstützung und Trost.  
Trauernde Angehörige oder Freunde werden bei der Trauerbewältigung unterstützt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind neben den Mitgliedern ehrenamtlich Mitarbeitende erforderlich.
4. Die Anstellung hauptamtlich Tätiger wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen.
5. Der Satzungszweck wird u. a. unterstützt durch:
  - Informationsveranstaltungen über die Hospizbewegung und die Arbeit des Lüner Hospizes
  - Gewinnung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
  - kontinuierliche Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden
  - Sammeln von Spenden für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins

**§ 3**

**Wirtschaftliche Tätigkeit**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Ehrenamtlich Mitarbeitende oder Mitglieder erhalten gegebenenfalls eine Aufwandsentschädigung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Die Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Zwecke erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - mit dem Tod des Mitglieds.
  - durch jederzeit möglichen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss. Mitgliederbeiträge werden anteilig fällig.
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
Ausschlussgründe sind angemahnte überfällige Mitgliedsbeiträge oder Verstöße gegen die Zwecke des Vereins oder gegen Sinn und Ziel der Satzung.  
Der Beschluss des Vorstandes, den Ausschluss zu beantragen, muss dem Mitglied unverzüglich mitgeteilt werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.  
Mit dem Vorstandsbeschluss über das Ausschlussverfahren ruhen die Rechte des Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung fälliger Beiträge.

## **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand, Förderkreis und gegebenenfalls der Beirat.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Versammlung aller Mitglieder des Vereins findet mindestens einmal im Jahr und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt.
2. Die Mitglieder sind mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Auf dieser Mitgliederversammlung ist ein Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr zu geben. Die Vermögenssituation des Vereins ist von der/dem SchatzmeisterIn der Versammlung bekanntzumachen.  
Zur Tagesordnung gehört auch immer der Punkt „Verschiedenes“.
4. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Über diese Anträge wird vor Eintritt in die Tagesordnung ohne Aussprache von der Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.
5. Die Mitglieder haben das Recht, zu den Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen. Über die Anträge wird nach Aussprache mit einfacher Mehrheit entschieden.
6. Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit die Mitgliedsbeiträge für zwei Jahre fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

7. Jedes Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dem Einladung und Anwesenheitsliste beizufügen sind.  
Die Beschlüsse der Versammlung sind im Wortlaut und mit dem Stimmenverhältnis wiederzugeben.
9. Dieses Protokoll ist von der/dem 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen und den Mitgliedern auf der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.
10. Die nach den Vorschriften dieser Satzung einberufenen Mitgliederversammlungen sind, mit den Ausnahmen der §§ 12 und 13, beschlussfähig.

## **§ 7**

### **Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (ao. MV) kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins einberufen werden.
2. Die Tagesordnung dieser ao. MV darf nur den Tagesordnungspunkt umfassen, um dessentwillen diese beantragt wurde.
3. Dem Vorstand obliegt nicht die Bewertung des Antrags auf eine ao. MV.
4. Für die ao. MV gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

1. Zum Vorstand des Vereins gehören:
  - die/der 1. Vorsitzende
  - die/der 2. Vorsitzende
  - die/der SchatzmeisterIn
  - die/der SchriftführerIn
  - die/der BeisitzerIn
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Vor der Wahl entscheiden die anwesenden Mitglieder mehrheitlich, ob die Wahl geheim und schriftlich oder per Handzeichen durchgeführt werden soll.
4. Gewählt wird einzeln in der Reihenfolge des § 8, Abs 1.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese nicht erreicht, genügt im nächsten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Bis zur Wahl der/des 1. Vorsitzenden leitet die Wahlversammlung ein vom Vorstand benanntes anwesendes Mitglied. Danach übernimmt die/der Gewählte die Leitung der Versammlung.

## **§ 9**

### **Die Aufgaben des Vorstandes**

1. Ziele und Aktivitäten des Vereins, die durch den Zweck des Vereins bestimmt werden, werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn drei Vorstandsmitglieder, davon eine/r der Vorsitzenden, anwesend sind.

2. Die/der 1. Vorsitzende führt den Verein und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n und die/den 2. Vorsitzende/n vertreten; jede/r von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die/der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden auszuüben

## **§ 10 Der Förderkreis**

Wer an der Arbeit des Vereins interessiert ist, aber nicht Vereinsmitglied werden möchte, kann durch einfachen Antrag Mitglied des Förderkreises werden.

Die Mitglieder des Förderkreises unterstützen die Ziele des Vereins in materieller oder ideeller Weise.

Der Vorstand nimmt den Wunsch der/des Antragstellenden zur Kenntnis und führt das Mitglied in der Liste der Förderer des Vereins.

## **§ 11 Der Beirat**

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit aus dem Kreis der Mitglieder einen Beirat bilden.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln einer zur Satzungsänderung einberufenen ao. Mitgliederversammlung.

2. In der Einladung zur satzungsändernden MV muss die zu beschließende Änderung neben dem geltenden Text aufgeführt werden.

3. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss in der Einladung begründet werden.

4. Anträge zur Satzungsänderung können in ordentlichen Mitgliederversammlungen nicht gestellt werden.

5. Einladung und Versammlung richten sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

6. Der § 6 Abs. 10 und die §§ 12 und 13 dieser Satzung können nicht geändert werden.

Diese §§ verlieren nur im Rahmen einer neuen, vom Amtsgericht genehmigten Satzung ihre Geltung.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in der Regel nur durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Vereins herbeigeführt werden.

2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck nach den Vorschriften dieser Satzung einberufenen ao. Mitgliederversammlung gefasst werden.

3. Erscheinen zu der satzungsgemäß einberufenen Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder, so ist die Versammlung nicht beschlussfähig.

4. Der Vorstand kann innerhalb einer Woche mit den Fristen dieser Satzung zu einer weiteren Versammlung zur Auflösung einladen. Die Einladung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass diese zweite Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist und mit der Mehrheit der Erschienenen den Verein auflösen kann.

5. Nach dem Auflösungsbeschluss regelt der Vorstand innerhalb eines halben Jahres die Verbindlichkeiten des Vereins.

6. Danach oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

„ALPHA / Hospiz- und Palliativverband NRW e. V.“,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 14

### Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzungsänderung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.10.2015 angenommen und vom Vorstand unterschrieben.

Anorte Reher.....  
1. Vorsitzende

Doris Gräf.....  
2. Vorsitzende

Hilmar Nobel.....  
Schatzmeister

Cäcilia Ebel.....  
Schriftführerin

Elisabeth Wilhelm.....  
Beisitzerin

Lünen, den 20.10.2015